



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Procuratoren;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Theilnehmer sind die Professoren der vier Gelübde, auch die Rectoren und Procuratoren einer Provinz. Endlich die Generalcongregationen, welche der General oder sein Vikar oder bei außerordentlichen Vorfällen auch die Assistenten und Provinzialen anordnen, werden von den Provinzialen und von jenen Professoren der vier Gelübde, Rectoren und Superioren, welche in der Provinzialcongregation deputirt wurden, constituirte und haben gleichfalls in Rom zu tagen. Ein bestimmter Zeitpunkt für ihre Abhaltung ist nicht fixirt. *)

Der wichtigste Act der Generalcongregation, welche die oberste Autorität in der Gesellschaft repräsentirt, ist die Wahl des Generals, welche nach reiflichster Ueberlegung und siebentägiger Vorbereitung, wobei die Wähler bei Wasser und Brod eingeschlossen und nicht eher herausgelassen werden, als bis sie ihre Aufgabe gelöst haben, stattfinden soll. Jeder schwört nur den zu wählen, der ihm als der Beste zum Amte erscheint. Jede Bewerbung um die Wahl macht dazu unfähig; der Gewählte muß aber bei Strafe der Excommunication annehmen. Die absolute Majorität ist nothwendig. **)

Neben den Novizenmeistern, Rectoren, Superioren und Provinzialen erscheinen die Procuratoren, die Verwalter der weltlichen Angelegenheiten und Vorsteher der weltlichen Coadjutoren. Und zwar herrscht auch unter ihnen eine aufsteigende Ueberordnung, indem es Procuratoren jedes Hauses und solche ganzer Provinzen giebt. Sie werden gewählt durch die Professoren beider Grade und die Rectoren der Provinz und zwar gewöhnlich aus der Zahl erprobter und bewährter Exrectoren. Sie versammeln sich zu Provinzialcongregationen und auf ihren Antrag muß eine Generalcongregation gehalten werden. ***)

*) Const. VIII, c. 2—5 u. 7, Inst. I, 427 sq.

**) Ibid. c. 6, Inst. I, 430 sq.

***) Siehe Procurator im Index generalis.

So zeigt sich in der Gesellschaft eine umsichtige Arbeitstheilung durch eine bis ins Kleinste herabsteigende Organisation der Aemter, dazu eine gegenseitige Ueberwachung und die strammste Disciplin. Jeder Obere ist der Visitator seiner Untergebenen oder bestellt einen solchen für sie, und schließlich concentrirt sich die Aufsicht und Herrschaft über die ganze Gesellschaft in der einen Hand des Generals. In jedem Hause befinden sich Syndici und Unteraufseher, welche über alle Vorkommnisse an die Vorgesetzten Anzeige zu erstatten haben und diese vermitteln sie wieder an die nächst höhere Stelle. Jeder Jesuit muß es sich gefallen lassen fortwährend beobachtet zu sein, jeder hat mindestens einen Aufpasser zur Seite, welcher seine Fehltritte dem Vorgesetzten denuncirt. Alle müssen wechseltig bereit sein sich zu corrigiren und corrigiren zu lassen, sich anzuzeigen und anzeigen zu lassen. Um der geistigen Bervollkommnung willen und zur größeren Unterwerfung und Demüthigung soll es jeder zufrieden sein, daß seine Irrthümer und Mängel und, was immer derart an ihm beobachtet wird, dem Oberen von anderen Personen, die es außerhalb der Beichte erfahren, mitgetheilt werde. *) Und wenn bei einem irgend eine schlimme Neigung, etwa der Hang zum Stolz, bemerkt wird, so werden ihm niedrige, für seine Demüthigung passend und nützlich erscheinende Dienstleistungen, wie etwa Handreichungen in der Küche, auferlegt, bei welchen Geschäften er dann dem geringsten Diener gegenüber sich vollkommen unterthänig zu benehmen hat. **)

Die Oberen weisen dem Untergebenen seinen Beichtvater an und wenn dieser einmal einem anderen beichtet, so muß er vor dem für ihn bestellten Priester das Bekenntniß wiederholen. ***) Wie wir gesehen, so beginnt bereits der Novize seine Prüfungen mit einer Generalbeichte, worin er nicht nur alle Fehltritte seines ver-

*) Summarium Const. §. 9 u. 10, Inst. II, 71.

**) Ibid. §. 13, 14, 19, 38, Inst. II, 71 sq.

***) Const. III, c. 1 in Decl. Q, Inst. I, 375, Summar. §. 7, Inst. II, 71.